



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 46.000/49-I 5/1994

An das  
Präsidium des Nationalrates

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	44 -GE/19- 04
Datum:	13. JUNI 1994
Verteilt	16. Juni 1994

*H. Jauritz*

Betrifft: Entwurf eines BG über die Durchführung des Zollrechts der EG

Das Bundesministerium für Justiz übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf zur Kenntnisnahme.

9. Juni 1994

Für den Bundesminister:

Mohr

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 46.000/49-I 5/1994

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines BG über die Durchführung des Zollrechts der EG

zu GZ ZR-600/26-III/2/94

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 24.5.1994 nimmt das BMJ, zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 22:

Nach den Erläuterungen soll die Befugnis zur Anhaltung und Durchsuchung von Personen und Beförderungsmitteln in Übereinstimmung mit gleichartigen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten grundsätzlich auf das gesamte österreichische Gebiet ausgedehnt werden, wenn auch nicht die Absicht besteht, flächendeckend ungezielte Kontrollen vorzunehmen. In Anbetracht dieser Ausweitung gegenüber dem geltenden Recht (§ 24 Abs. 1 lit. b ZollG) und im Hinblick auf das Spannungsverhältnis dieser Bestimmung zu

Art. 8 EMRK, wonach einfachgesetzliche Regelungen, die eine Personendurchsuchung vorsehen, nur insoweit zulässig sind, als sie zur Erreichung eines der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele unerlässlich sind, sollte diese Bestimmung enger gefaßt werden (vgl. § 40 Abs. 2 und 3 SPG). Dies erscheint überdies schon deshalb geboten, weil nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 Z 3 die Durchsuchung von Beförderungsmitteln, Behältnissen und Waren auch ohne Vorliegen von Verdachtsgründen zulässig wäre. § 22 Abs. 1 Z 2 könnte daher etwa wie folgt formuliert (und die Z 3 gestrichen) werden:

"2. Personen anzuhalten und körperlich zu durchsuchen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie Waren bei sich verborgen halten, die der zollrechtlichen Überwachung unterliegen. Unter denselben Voraussetzungen können Beförderungsmittel angehalten und durchsucht sowie Behältnisse und Waren untersucht werden, sofern andere Maßnahmen zur Gewährleistung der zollamtlichen Überwachung nicht möglich oder nicht tunlich sind;"

#### Zu § 26:

In § 26 Abs. 2 sollte der Verweis richtig "Abs. 1 Z 1 und 3" lauten. Weiters fragt sich, warum gegenüber dem bisherigen § 25 Abs. 4 ZollG anstelle der Formulierung "auf Grund eines Bescheides" die Wendung "auf Grund einer Entscheidung" verwendet wurde, zumal das Hauptzollamt über die Beschlagnahme jedenfalls mit Bescheid abzusprechen hat (vgl. § 89 Abs. 1 FinStrG).

#### Zu § 29:

1. Das Bundesministerium für Jusitz geht davon aus, daß die Bestimmung des § 29 als Rechtsgrundlage für ein Einschreiten der Zollorgane und Zollbehörden bei Verstößen gegen das Suchtgiftgesetz ausreicht; es ist daher nicht mehr erforderlich, auf ein allenfalls

in Tateinheit mit einer nach dem Suchtgiftgesetz strafbaren Handlung begangenes Finanzstraftdelikt zurückzugreifen.

Diese Frage ist deshalb von Bedeutung, weil die zoll- und umsatzsteuerrechtliche Behandlung der unerlaubten Ein- oder Ausfuhr von Suchtgiften nach Art. 212 des Zollkodex völlig anders zu beurteilen sein wird als nach der bisherigen österreichischen Rechtslage. Das Verhältnis zwischen der verbotenen Ein- und Ausfuhr von Suchtgiften und dem Finanzstrafrecht wird im Zuge einer in Vorbereitung stehenden Novellierung des Suchtgiftgesetzes neu zu überdenken sein. Im Hinblick darauf wäre

eine eindeutige Klarstellung der Befugnis zum Einschreiten unabhängig von einer allfälligen Strafbarkeit nach einem Finanzdelikt anzustreben.

Es wird daher angeregt, einen diesbezüglichen Hinweis in die Erläuterungen zu § 29 aufzunehmen.

2. Nach § 29 Abs. 2 ist die Verfügung über eine Ware zu untersagen, die einem Verbot oder einer Beschränkung des Besitzes, der Verbringung oder Verwendung von Waren über die Grenzen des Anwendungsgebietes unterliegt oder von der nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie einem solchen Verbot oder einer solchen Beschränkung unterliegt. Das Wort "unzulässige" ergibt in diesem Zusammenhang keinen Sinn, weil eine zulässige Verfügung nicht untersagt werden kann.

3. Während bisher § 25 Abs. 3 ZollG die Fälle der in einem Zollverfahren zulässigen Beschlagnahme taxativ aufzählt, enthält nunmehr § 29 Abs. 3 des Entwurfs den bisher in § 25 Abs. 3 lit. b ZollG geregelten Fall, ohne jedoch dessen bestimmteren Wortlaut zu übernehmen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte daher die

bisherige Systematik des ZollG schon der besseren Übersichtlichkeit halber nicht ohne Grund aufgegeben werden; es sollten deshalb die Regelungen über die Beschlagnahme von Waren in einer Bestimmung am Ende des Abschnittes C zusammengefaßt werden.

Zu § 34:

Wie bereits bei den Bestimmungen der §§ 26 und 29 hervorgehoben, sollte die bisherige Systematik des § 25 ZollG beibehalten werden; es sollten die besonderen Befugnisse der Zollorgane in einer Bestimmung zusammengefaßt werden. Weiters sollte anstelle des allgemeinen Verweises auf das Finanzstrafgesetz konkret auf § 197 Abs. 3 FinStrG verwiesen werden, der die Befugnisse der Behörden und Organe zu Festnahmen, Beschlagnahmen, Personendurchsuchungen, Prüfungen (Nachschauen) und Sicherstellungen normiert (vgl. § 24 Abs. 4 des Referentenentwurfes).

Gleichzeitig werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

9. Juni 1994

Für den Bundesminister:

Mohr